



Bundesbeschluss über die Verwendung der Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge

Vorentwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 2 Bst. b, d, e und e^{bis} sowie Abs. 2^{bis} und 4

² Dem Fonds werden die folgenden Mittel zugewiesen:

- b. mindestens 50 Prozent des Reinertrags der besonderen Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d;
- d. mindestens 40 Prozent und höchstens 46 Prozent des Reinertrags der besonderen Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe f;
- e. ein Anteil des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e; der Betrag dieses Anteils entspricht der Summe von je 9 Prozent:
 1. der Mittel nach Buchstabe c,
 2. der Hälfte Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen,

e^{bis}. 6 Prozent des Reinertrags der besonderen Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe f;

^{2bis} Die Summe der Beträge nach Absatz 2 Buchstaben e und e^{bis} darf 310 Millionen pro Jahr nicht übersteigen; das Gesetz regelt die Indexierung dieses Betrags.

⁴ Der Spezialfinanzierung werden die folgenden Mittel gutgeschrieben, abzüglich der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe e:

- a. die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e;

¹ BBl 20XX ...

² SR 101

- b. 30 Prozent des Reinertrags der besonderen Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe f.

Art. 131 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2

¹ Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben auf:

- f. Antriebsmitteln von Motorfahrzeugen, die nicht mit Treibstoffen nach Buchstabe e betrieben werden.

² Er kann auf der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, einen Zuschlag erheben.

Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 und 2^{bis}

² Bis zum Abschluss von Verzinsung und Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87a Absatz 2 werden die Mittel nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben e und e^{bis} statt dem Fonds nach Artikel 86 Absatz 2 der Spezialfinanzierung Strassenverkehr nach Artikel 86 Absatz 4 gutgeschrieben.

^{2^{bis}} Der Bundesrat kann die Mittel nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2018 zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur und anschliessend zur Verzinsung und zur Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87a Absatz 2 verwenden. Die Mittel berechnen sich nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben e und e^{bis}.

II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

